

# **STADIONORDNUNG**

## **der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

### **im Stadion am Böllenfalltor**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich des städtischen Stadions am Böllenfalltor, Nieder-Ramstädter Str. 170, 64285 Darmstadt, erkennen die Nutzer und Besucher der Anlage die Benutzungsordnung des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Stadt) als Betreiber des Stadions an. Das Hausrecht liegt bei der Stadt und/oder dem jeweiligen Veranstalter.
2. Die Stadionordnung gilt für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, im Stadion aufhalten.
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung umfasst die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions. Das städtische Stadion am Böllenfalltor ist nicht öffentlich zugänglich. Das Stadion darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit zu verlassen.
4. Während der Öffnungszeiten dürfen sich Besucher sowie Gäste von Veranstaltungen nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen aufhalten.

#### **Allgemeine Eintrittsbedingungen und Eintrittskontrollen**

1. Jeder Besucher ist beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst eine gültige Eintrittskarte und/oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Eine Vorzeige- oder Aushändigungspflicht gegenüber den Kontrollorganen besteht während des gesamten Aufenthaltes im Stadion.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt bei Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen wurde.
4. Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Person Zutritt.

#### **Verhalten im Stadion**

1. Innerhalb des Stadions hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.
3. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern oder -zäunen ist untersagt.
4. Den Anweisungen des Personals der Stadt und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane ist unverzüglich Folge zu leisten.
5. Alle Nutzer und Besucher des Stadions sind verpflichtet, das Stadion und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind ggfs. umgehend verantwortlichem Personal anzuzeigen.

6. Abfälle sind in den jeweiligen dafür vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.
7. Pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Feuerwerkskörper oder Rauchkerzen, Waffen aller Art und ähnliche gefährliche Gegenstände, Glasbehälter, Dosen, alkoholische Getränke und illegale Drogen sind verboten.

## **Das Stadion als gewaltfreier und diskriminierungsfreier Raum**

1. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten:
  - Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.
  - Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind.
  - rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial in die Anlage einzubringen.
  - Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Personen auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

## **Stadionverbot**

Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen, können aus dem Stadion verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen der eingesetzten Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste widersetzen.

## **Haftung**

1. Die Haftung der Stadt beschränkt sich im Stadion auf von ihr zu verantwortende grobe Fahrlässigkeit und auf Vorsatz.
2. Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Eltern haften für ihre Kinder.

## **Schlussbestimmung**

1. Diese Stadionordnung tritt mit dem 1. Juli 2012 in Kraft.
2. Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen in Vollzug dieser Stadionordnung sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Diese Stadionordnung kann von der Stadt jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Fassung der Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere.

Darmstadt, den 30. Juni 2012

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt  
- Sportamt -